



Vereinssatzung DJK-Sportverein Oberndorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen DJK-Sportverein Oberndorf e.V.
2. Er ist gegründet am 03. November 1962.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Der Sitz des Vereins ist in 83527 Haag.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind weiß/blau.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Dazu stellt er geeignete Sportanlagen zur Verfügung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
7. Der Verein kann am Sportgelände einen Kinderspielplatz betreiben.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Diözesanverbandes München und Freising; er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Sportverbandes.
2. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen.

§ 4 Ziele und Aufgaben

1. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Sportverband.
2. Der Verein ist um die Pflege der Kultur bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
3. Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenstellung der Sportjugend des Vereins anerkennt. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Die Vereinsjugendordnung, die für die Sportjugend verbindlich ist, ist Bestandteil dieser Satzung.
4. Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft.
5. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
6. Der Verein hält bildende Gemeinschaftsabende und fördert Freizeitaktivitäten. Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
7. Der Verein sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
8. Der Verein nimmt teil an gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK-Verbände.
9. Der Verein arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen. Er ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
10. Der Verein ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mit zu tragen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK und diese Satzung anerkennt.
2. Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer besonderen Ehrenordnung des Vereins und gemäß den Ehrenordnungen der DJK, des Bayer. Landes-Sportverbandes e.V. und der Fachverbände. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Mitglieder über 16 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

§ 6 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

1. Die Anmeldung zur Aufnahme in den DJK-Sportverein Oberndorf e.V. erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.
2. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt.
5. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zuzustellen.
6. Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds entbindet dieses nicht von bestehenden Forderungen des Vereins.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

1. die Satzung und die Ordnungen des Vereins anzuerkennen,
2. am Sportleben und Gemeinschaftsleben des Vereins und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
3. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, christlich zu leben,
4. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen und
5. die festgesetzten Beiträge in Form von Geld zu entrichten.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

1. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen und
2. im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 9 Beiträge und Umlagen

1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen, maximal bis zur Höhe des fünffachen Jahresgrundbeitrages.

§ 10 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

1. Die Vorstandschaft
2. Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstandschaft

1. Zusammensetzung der Vorstandschaft
 - 1.1. Vorsitzender,
 - 1.2. bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - 1.3. Geistlicher Beirat,
 - 1.4. Schriftführer,
 - 1.5. Kassier,
 - 1.6. Frauenbeauftragte,
 - 1.7. Sportwart,
 - 1.8. Jugendleiter,
 - 1.9. Jugendleiterin,
 - 1.10. Pressewart,
 - 1.11. Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten.

2. Wahl, Bestellung und Bestätigung der Vorstandschaftsmitglieder
 - 2.1. Für die Vorstandsmitglieder von 1.4 bis 1.11 können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.
 - 2.2. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Vorstandschaft aus, dann kann die Vorstandschaft bis zur Nachwahl bei der nächsten Abteilungs-, Jugend- oder Mitgliederversammlung eine kommissarische Beauftragung aussprechen.
 - 2.3. Der Geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit der Vorstandschaft bestellt.
 - 2.4. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden auf der Jahreshauptversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend im Alter ab 10 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - 2.5. Die Abteilungsleiter für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
 - 2.6. Alle weiteren Mitglieder der Vorstandschaft und bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
3. Der Vorstand
 - 3.1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und bis zu einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten.
 - 3.2. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur vertretungsberechtigt sind, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
4. Aufgabe der Vorstandschaft
 - 4.1. Aufgabe der Vorstandschaft ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.
 - 4.2. Der Verein kann sich Ordnungen geben; zuständig dafür ist die Vorstandschaft.
5. Aufgaben der Vorstandsmitglieder
 - 5.1. Der Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
 - 5.2. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.
 - 5.3. Der Geistliche Beirat erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemein erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgliche Dienst an den Vereinsmitgliedern.
 - 5.4. Der Schriftführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, fertigt die Protokolle und Einladungen, führt das Vereinsarchiv, schreibt die Vereinschronik.
 - 5.5. Der Kassier verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss und den Haushaltsplan auf. Die Kasse wird vom/von den gewählten Kassenprüfer/n unter Vorlage der Bücher und Belege geprüft. Der Kassier ist für die Mitgliederverwaltung zuständig.
 - 5.6. Die Frauenbeauftragte vertritt die Interessen des Frauensports innerhalb des Vereins und gegenüber den Verbänden, denen der Verein angehört.
 - 5.7. Der Sportwart ist verantwortlich für die Betriebsstätten und Betriebsausstattung des Vereins.
 - 5.8. Dem Jugendleiter und der Jugendleiterin sind die Betreuung und die Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung und berufen die Jahreshauptversammlung der Jugend ein.
 - 5.9. Der Pressewart arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt oder koordiniert die Berichte für die Tagespresse, hält Verbindung mit den Pressestellen der DJK-Verbände, mit dem DJK-Sportamt und mit den Pressestellen der Sportbehörden, unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.
 - 5.10. Die Abteilungsleiter haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilung, sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabend und Spielersitzung, für die Mannschaftsbegleitung und für technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Sie berufen die Abteilungsversammlung ein.
6. Beschlüsse der Vorstandschaft
 - 6.1. Die Vorstandschaft trifft ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden vom Vorsitzenden einberufen oder von einem Drittel der Vorstandschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

- 6.2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist. Sie fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.
- 6.3. Die Vorstandschaft ist auch dann beschlussfähig, wenn einzelne satzungsmäßig vorgesehene Ämter aktuell nicht besetzt sind.
- 7. Vergütung für Vereinstätigkeit
 - 7.1. Die Vereinsämter (Vorstandschaft sowie Auftragsämter) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - 7.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 - 7.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 7.2. trifft die Vorstandschaft.
 - 7.4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1. Zur Mitgliederversammlung gehören die Vereinsvorstandschaft und die über 16-jährigen Mitglieder.
- 2. Der Verein hält seine Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:
 - 2.1. Jahreshauptversammlung
 - 2.2. außerordentliche Mitgliederversammlung
- 3. Aufgaben der Jahreshauptversammlung
 - 3.1. Erstattung und Entgegennahme der Jahresberichte
 - 3.2. Vorlage der Jahresrechnung durch den Kassier
 - 3.3. Bericht der/des Kassenprüfer/s
 - 3.4. Beschlussfassung über die Mittelverwendung (Rücklagen)
 - 3.5. Entlastung der Vorstandschaft
 - 3.6. alle 2 Jahre Wahlen zur Vorstandschaft
 - 3.7. alle 2 Jahre Wahl von bis zu zwei Kassenprüfer
 - 3.8. Bestätigung der von der Jahreshauptversammlung der Jugend gewählten Jugendleiter und der Jugendleiterin
 - 3.9. Bestätigung der von den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
 - 3.10. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein und das Vereinsleben
 - 3.11. Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen
 - 3.12. Anträge
- 4. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - 4.1. Zum Zwecke der Erledigung von Aufgaben der Jahreshauptversammlung kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
 - 4.2. Sie wird einberufen, wenn die Vorstandschaft es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt, oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- 5. Verfahrensbestimmungen
 - 5.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden schriftlich durch Aushang am Vereinsheim unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
 - 5.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem DJK-Verband zu übersenden.
 - 5.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.
 - 5.4. Anträge müssen eine Woche im Voraus schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
 - 5.5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; die Stimmen derjenigen, die sich der Stimme enthalten, werden nicht mitgezählt.
 - 5.6. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - 5.7. Wählbar ist jedes volljährige Vereinsmitglied.
 - 5.8. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
 - 5.9. Personalunion, d.h. die Übernahme von bis zu zwei Vorstandschaftsämtern durch eine Person, ist zulässig.

- 5.10. Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn dies beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.
- 5.11. Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer/Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 5.12. Diese Verfahrensbestimmungen gelten sinngemäß auch für die Abteilungsversammlungen und die Jahreshauptversammlung der Jugend.

§ 13 Austritt aus Verbänden, Satzungsänderung

1. Der Austritt aus dem DJK-Verband, aus dem Bayerischen Landessportverband oder Satzungsänderungen können nur in einer mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einladung hierzu ist mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" bzw. "Satzungsänderung" zu versehen und dem DJK-Verband zu übersenden.
3. Der Austrittsbeschluss (Protokoll) ist dem DJK-Diözesanverband und dem DJK-Bundesverband zu übersenden.
4. Der Austritt wird erst rechtskräftig am Ende des Kalenderjahres. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem DJK-Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege von einem DJK-Verband, Bistum oder Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ mit einer Frist von 2 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Zahl der Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Diözesanverband zu übersenden.
4. Der Auflösungsbeschluss ist dem DJK-Diözesanverband und DJK-Bundesverband mitzuteilen.
5. Bei der Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Pfarrgemeinde und politische Gemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, zu verwenden.
6. Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorstehender Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28.03.2014 in Oberndorf angenommen und wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Alfred Pongratz, Vorsitzender

Georg Zott, Schriftführer

Datum: 28.03.2014